

§ 273 BAO

BAO - Bundesabgabenordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1)Zu den Verhandlungen des Senates kann ein Schriftführer beigezogen werden.
2. (2)An der Verhandlung, Beratung und Abstimmung über die Beschwerde haben alle Mitglieder des Senates teilzunehmen.
3. (3)Ein Mitglied des Senates, bei dem einer der im§ 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hievon dem Senatsvorsitzenden Mitteilung zu machen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at